



Gemeinde ALTIKON



**Verordnung über das nächtliche
Dauerparkieren auf öffentlichem
Grund**

(Nachtparkverordnung)

der

Gemeinde Altikon

vom 5. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

	Einleitung	3
1	GRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
	Artikel 1 Gesetzliche Grundlagen	3
	Artikel 2 Begriffe	3
	Artikel 3 Gesteigerter Gemeingebrauch.....	3
2	BEWILLIGUNGEN	3
	Artikel 4 Bewilligungspflicht	3
	Artikel 5 Erteilung der Bewilligung	4
	Artikel 6 Inhaber der Bewilligung	4
	Artikel 7 Platzanspruch.....	4
	Artikel 8 Freihalten von Strassen und Plätzen	4
	Artikel 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge	4
	Artikel 10 Benützungspflicht privater Parkplätze	4
3	GEBÜHREN	4
	Artikel 11 Gebühren	5
	Artikel 12 Gebühren- und Meldepflicht	5
	Artikel 13 Verwendung	5
4	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Artikel 14 Strafbestimmungen	5
	Artikel 15 Rechtsmittel.....	5
	Artikel 16 Vollzug	5
	Artikel 17 Inkraftsetzung.....	5

Einleitung

Ein Grossteil der Fahrzeuge der Autolenker stellt ihre Autos auf privatem Grund ab. Sie sind entweder Besitzer eines Parkplatzes oder bezahlen dafür Miete. Eine grosse Zahl von Autos werden trotzdem dauernd entlang von Strassen, das heisst auf öffentlichem Grund, abgestellt, obwohl Strassen kein Ersatz für fehlenden privaten Parkraum darstellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit zwischen Parkieren auf privaten Parkplätzen bzw. in Garagen und dem Abstellen von Autos auf öffentlichem Strassengebiet wird nun das Parkieren während der Nacht gebührenpflichtig.

1. GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 1

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Dieser kann Aufgaben an Verwaltungsabteilungen delegieren.

Artikel 2

Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Altikon wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Artikel 3

Gesteigerter Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

2. BEWILLIGUNGEN

Artikel 4

Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger usw. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Wegen, Parkplätze usw.) auf dem Gemeindegebiet von Altikon abzustellen.

	Artikel 5
Erteilung der Bewilligung	Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Altikon wohnhaften Fahrzeuglenkern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.
	Artikel 6
Inhaber der Bewilligung	Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.
	Artikel 7
Platzanspruch	Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.
	Artikel 8
Freihalten von Strassen und Plätzen	Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.
	Artikel 9
Lastwagen und Spezialfahrzeuge	Die Abteilung Sicherheit kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Sie kann das Parkieren solcher und Anhänger auf öffentlichem Grund ganz verbieten.
	Artikel 10
Benutzungspflicht privater Parkplätze	Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Art. 3 ausgelöst.

3. GEBÜHREN

	Artikel 11
Gebühren	Die Gebühren werden zum voraus jeweils für ein halbes Jahr erhoben. Die Gebühren betragen: Fr. 30.00 pro Monat für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500kg, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 300kg, Motorräder ab 50ccm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge

Fr. 60.00	pro Monat	für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 300 bis 750kg
Fr.100.00	pro Monat	für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500kg, Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 750kg

Artikel 12

Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Altikon innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Artikel 13

Verwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Altikon

4. VOLLZUG- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Artikel 15

Rechtsmittel

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Altikon zu richten.

Artikel 16

Vollzug

Die zuständige Verwaltungsabteilung wird mit dem administrativen Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Der Gemeinderat Altikon kann geeignete Dritte für Kontrollen beiziehen.

Artikel 17

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Altikon am 5. Mai 2014

Der Gemeindepräsident Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber: Peter Kägi